

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

Verordnung

über die Entschädigung von Gemeindeorganen¹ gemäß §§ 8 ff Bezügegesetz 1998, LGBl 3/1998, sowie der Verordnung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl 54/2011, beide in der geltenden Fassung, erlassen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.1.2017
(Fassung 16.12.2020)

§ 1

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 76,33 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
2. Der Monatsbezug erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 1.1.2019, im Ausmaß von 2,36 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
3. Die aufgrund Abs 2 erhöhten Bezüge nach Abs 1 dürfen das Höchstausmaß nach § 1 Abs 2 lit. c) der Verordnung über die Monatsbezüge der Bürgermeister nicht überschreiten.
4. Die Bezüge nach Abs 1 und 2 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

1. Der Vizebürgermeister erhält pro Monat einen Monatsbezug in Höhe von 17,59 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
2. Der Monatsbezug nach Abs 1 gebührt 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

1. Die referatsführenden Mitglieder des Gemeindevorstandes - ausgenommen Bürgermeister und Vizebürgermeister - erhalten monatlich einen Monatsbezug in Höhe von 8,79 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
2. Referatsführende Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Gemeindevorstandes sind, erhalten einen Monatsbezug in Höhe von 2,93 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
3. Der Monatsbezug nach Abs 1 und 2 gebührt 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
4. Für die Zeit, in welcher der Vizebürgermeister den Bürgermeister im Amt vertritt, gebührt ihm der Monatsbezug gemäß § 1 Abs 1 im aliquoten Teil, während der Monatsbezug nach § 2 ruht.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden personenbezogene Bezeichnungen (z. B. Bürgermeister, Vizebürgermeister, Mitglieder, ...) ohne geschlechtsspezifische Differenzierung verwendet.

5. Die Regelung nach Abs 4 findet keine Anwendung für
 - 5.1. die Vertretung des Bürgermeisters während dessen Urlaub;
 - 5.2. nicht mehr als 1-wöchige sonstige Abwesenheit des Bürgermeisters.

§ 4

1. Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.
2. In den Monatsbezügen nach §§ 2 und 3 sind Reisespesen, soweit sie innerhalb des Landes Vorarlberg anfallen, inbegriffen.
3. Die Monatsbezüge nach §§ 1 bis 3 erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 5

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen gelten folgende Termine:

1. zu § 1 in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen des § 3 Bezügegesetz 1998;
2. zu §§ 2 und 3 monatlich im Nachhinein;

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Die Verordnung vom 30.1.2002 in der Fassung vom 4.9.2002 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Geltung gesetzt.

Der Bürgermeister:

Christian Natter

ERGEHT AN:

1. zum Anschlag an der Amtstafel
2. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
4. Gemeindebuchhaltung